

Den Fleischzehenden belangend, sol der Fleischzehende gezogen werden von dem Vieh, wie es auf der Weide gefunden, unerachtet die Hausteute vorwenden, sie haben dieses oder jenes nicht aufgezogen, sondern gekauft, auch das eine oder andere Stück nicht ihnen, sondern irgend dem Sohn, Tochter, Knecht oder einem Fremden zuskommen solle, zumalen sonst ein Zehentherr mächtig defraudiret werden kan, im übrigen bleibt alles bei dem Buchstaben der Polizei-Ordnung.

Wird derowegen von Uns Herrn Herman Adolphen, Grafen und Edlen Herrn zur Lippe ic. allen Unterthanen anbefohlen, dieser wohlbedächtlich errichteten Ordnung keinesweges zu contraveniren, zu wider zu handeln, sondern vielmehr denselben allerdings zu gehorsamen und nachzuleben, bei Vermeidung willkürlicher Strafe, wie dann auch Unsere Drostcn und Beamten schuldig und gehalten seyn sollen, hierüber steif und vest zu halten, und wider die Contravenienten dem Zehent-Guths- und Pachtherren die häfliche Hand also zu bieten, damit dieselbige solcher Ordnung wirklichen Genus empfinden, dabei allerdings geschützt und manutenirt, die mutwillige Opponenten und Turbanten aber zur ernstlichen Bestrafung gezogen werden mögen; wornach sich ein jeder gehorsamlich zu achten wissen wird.  
Gegeben den 24 März 1664.

## Num. XXXV.

## Num. XXXV.

## Canzley-Ordnung von 1664.

**W**ir Herman Adolph, Graf und Edler Herr zur Lippe ic. Thingen Unsern Landdrosten, Camzern und sämtlichen Assessoren Unsers Hofrichters nicht weniger auch den bestalten Advocatis und Procuratoribus gnädig zu wissen, ob Wir wohl verhoffet hätten, es sollte bei Unsren Gerichten, nach publicirter Unsrer letzten Ordnung, die Justiz um so viel demehr beschleuniger, und männiglichen, nach dero grossem Verlangen die Endschafft dero rechthängigen Sachen befördert seyn, daß Wir gleichwohl darin Unsere sorgfältige gerechteße und väterliche Intention leider nicht haben allerdings erreichen können, sondern werden von Unsren Räthen wahrhaftig berichtet, daß dem Casu justitiae theils durch die Parteien, mehrheitls aber durch der Parteien und Procuratoren hochschädliche obstacula vorsätzlicher und gefüssener weise causiert würden, deme nun so viel möglich vorzukommen, so ordnen und sezen Wir hiermit und Kraft dieses, und wollen:

1) daß, so oft sollte eine Sache angefangen werden, so sich zum ordentlichen Formalproceß wolle lassen ansehen, daß alsdenn an vorbereiteten Unsren Gerichten Unsre Räthe und Hofgerichts Assessores, ante lites contestationem, die streitende Parteien vor sich beschieden, und vermittelst allerhand dienlichen Fundamenten und Gründen die Güte zu versuchen, und also dergestalt amicabiliter und friedlich von

von einander zu sezen, bestreitigen sollen, (doch daß gleichwohl kein Theil wider seinen Willen zu solchem Vergleich solle compelliret werden.) In Entstehung der Glüte aber sol der Kläger zu Üebergebung einer formlichen, beständigen, deutlichen Klage, per Decretum verwiesen werden.

2) Wer solche formliche Klage gerichtlich exhibirt, sol der Kläger in primo termino einen Procuratorem ad acta constituien, solche Klage auch Beklagtem, wenn davon demselben Abschrift erlangt, durch den Pedellen insinuiren lassen, darauf denn von demselben in dem zur Gegenhandlung berahmten Termino ein Anwalt ad Acta ebemäßig bevoilmächtiger, in Verbleibung dessen sol auf Klägers Anhalten ohne einige weitere Citation oder Insinuation in contumaciam der Proceß continuiret, und darinnen gesprochen werden.

3) Weilen auch die eine Dilatio auf die andere von den Parteien gebüten, und dadurch der Proceß zu großem Beschwer der Leute verlängert wird: als sol solches hiermit abgeschaffet seyn, und ist Unser gnädiger Wille, daß jedem Theil zweimal um eines angezettelten termini prorogation anzuhalten erlaubt; das drittemal aber ohne erhebliche, wichtige, wahrhafte und verificirte Ursache (welche, wann sie nicht bekant, der Angeber juramento erhalten sol) selbige nicht verstattet, durchaus aber keine vierte dilatio zugelassen; auch allemal terminus von 14 Tagen zu 14 Tagen sol angesetzt werden.

4) Als auch in dem lezt zu Regensburg publicirten Reichsschiede ausdrücklich verschen, daß in den productis und schriftlichen Handlungen die allegationes jurium auf gewisse Maasfe eingestellet werden sollen, Wir auch deswegen an Unsere Gräfl. Canzlei schriftliche Verordnung haben bereits ergehen und publiciren lassen, als lassen Wirs dabei nochmals bewenden, vergestalt, daß an Unsern Gericht die dawieder eingestellte Producta nicht angenommen, sondern verworfen werden sollen.

5) Wie

(In usg.) Wir wollen auch, daß kein Product nicht weitläufiger denn auf 12 Bogen, actenmäßig geschrieben, sol eingestellet und auf und angenommen werden, es wäre dann, daß ein rotulus abgehörter Zeugen publiciret, und eine Deductionschrift eingefertiget werden müste, auf solchen Fal sol eine Schrift zum höchsten von 3 Sexternen, gleichfalls actenmäßig verfertigt, zugelassen seyn.

6) Da auch schon diesem zu wider zu höchster Beschwer der Parteien, und die Sache dadurch so viel mehr zu verlängern, von Klägern oder Beklagten einig Product übergeben, solches aber noch nicht abgeldet wäre, sol solches auf Kosten des Schriftstellers retrahirt und ab actis verworfen, derjenige aber, so es übergeben, auf Maas und Weise, wie ieho verordnet, solches einzuziehen, und innerhalb 14 Tagen, vergestalt eingerichtet, gerichtlich zu exhibiren schuldig seyn, mit dem Anhange, da solches nicht geschickt, sol derselbe nicht weiter gehdret, sondern auf des Gegenthels Anhalten in dessen beharrlichen Ungehorsam verfahren werden.

7) Nachdem auch in dem letzten Reichsschiede Versehung geschehen, daß das juramentum calumniae, nicht allein von dem Principale, sondern auch von den Advocaten und Procuratoren solle prästiret werden, sol solches auch an Unsern Gerichten also gehalten, und von Unsern Räthen und Bedienten, daß solches nach vorhergehender Warning des Meyneides geschehen möge, mit sonderbarem Fleis, auch ex officio beobachtet werden.

8) Weilen auch die Erfahrung bezeuget, daß sowohl der Kläger als Beklagter ihre habende Documenta und Urkunde bei ihrer respective übergebener Klage und Exceptionsschrift allemal nicht übergeben, sondern vorzüglich zurück behalten, und erstlich von den Klägern bei den replicis, von den Beklagten aber bei den duplicitis exhibiret werden, dadurch aber der Proceß keinesweges beschleuniget, sondern ganz unverantwortlich aufgehalten wird, also solches hiemit abgeschaffet und verboten seyn, vergestalt, daß bei den Replicis und Duplicitis keine neue Documenta auf. und angenommen werden sollen,

sollten, es wäre dann, daß sowol Kläger als Beklagter vermittelst Eides erhalten könnten, daß Zeit ihrer übergeten respective Klage und Exceptionsschrift sie solche Documenta nicht gehabt noch haben können, sondern davon nichts gewußt, oder in Replieis in facto solche nova eingeführet, deren in dem libello von Klägern nicht gedacht, Beklagte auch Zeit übergebener Exceptionsschrift nicht vermuthen können, daß solche neue Dinge in den replieis eingebracht werden sollten, auf solchen Fal bleibt billig Klägern und Beklagten solches mit denen in Händen habenden Documenten, oder andern zulässigen Beweissthümern nothdürftig zu elidiren.

9) Da auch das Beneficium revisionis wegen einer abgeschworenen Urtheil welche von einem Theil zur Hand genommen werden, sol solches innerhalb 10 Tagen geschehen, und sowel von dem Supplicanten, als dessen Advocato das Juramentum revisitorium abgestattet und in primo termino, nebenst der Supplication die Gravamina übergeben, davon dem Gegentheil Abschrift erkant, darauf in folgendem Termino zu submittiren, gestalt dann in solchem judicio revisorio keine weitere Handlungen zugelassen, sondern die Sache darau zu Bescheide ausgesetzt werden sol.

10) Sintemal aenugsam verspiert wird, daß durch die gesuchte und erhaltene Commissiones die Rechtsachen ins Stecken gerathen, indem die erkante Commissiones nicht abgesfordert, insinuiert, und zum Effect gebracht werden; so ist Unser gnädiger Wille und Verordnung auch hiermit und in Kraft dieses, daß der impetrirende Theil die erkante Commission innerhalb 6 Wochen aus gräß. Canzley oder Hofgerichte ablösen, insinuieren und darüber und an seyn sol, daß dieselbige innerhalb selbiger Zeit werktstellig gemacht werden möge, mit diesem ausdrücklichen Anhange, da solches nicht geschieht, sondern verabsäumt werden solte, daß alsdann solch erkante Commisso. dadurch wieder aufzuhoben, cassirt, annulliert, und der Impetrante dars auf sich zu beziehen nicht mehr befugt, die Commissarii auch allemal nach verrichteter Commission ihre Relation schriftlich ad Cancellarium zu übergeben schuldig seyn sollen.

11) We-

12) Weilen auch Unsere Röthe sich beschweren, daß sie von den Parteien sehr beunruhigt würden, indem sie nicht allein nachfragen thäten, worauf ihre Sachen bestünden, sondern auch im Publication und Eröffnung der Urtheil anhielten, da doch im Nachsehen sich befindet, daß die Sache so weit noch nicht instruirt, solches aber vornehmlich dahero entschelt, daß die Procuratores von dem Zustand der Sachen, in welchen Terminis dieselbe stehen, und worauf sie beruhen, ihren Parteien bei guter Zeit kein part geben; so befehlen Wir hiermit ernstlich bemeldten Procuratorn bei Verlust ihrer Bedienung, daß sie ihrer Parteien Sachen aufswarten, alle 14 Tage ihre Principalen, wie weit die Sache gebracht, avisiren, und einen Extract ihrer gehaltenen Protocollen mit überschicken, auch wenn die Sache zum Endurtheil ausgeföhret, davon eine Specification an Unsre Canzlei übergeben, gestalt denn dorauf von Uns die gnädige Verordnung geschehen sol, daß aus denen zu Bescheide ausgesetzten Sachen sowol an Unsre Canzlei als auch am General-Hofgerichte Relationes abgelegt, und dergegenlaut die gänzliche Erörterung der Processen beschleunigt werden möge.

Vie nun Unsre gnädige Intention, wie im Eingange berühret, dahin gerichtet, daß māmöglich unparteisch. Recht administrirer, und der Lauf der Justiz so viel demehr möge beschleunigt werden:

Also wollen Wir, daß über dieses alles in allen Unsern Judicis bey Vermeidung Unsrer höchsten Ungnade und willkürlicher Strafe sol stets und fest gehalten werden ic. Urkundlich haben Wir dieses eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Gräß. Canzley-Secret bedeckten lassen. Gegeben auf Unserm Schloß Detmold den 28 September 1664.